

80. Kann der Absender von Geld durch die Post den Adressaten als Empfänger in Anspruch nehmen, wenn das Geld auf Grund einer von dem Adressaten der Post erteilten Abholungserklärung

einem Dritten postordnungsmäßig ausgezahlt und dadurch die Haftung der Post gegenüber dem Absender erloschen ist, der Dritte aber das Geld unterschlagen hat?

U.L.R. I. 13 §§ 230. 262. 265. 266, I. 3 §§ 16. 17.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 §§ 48. 49. 50.

I. Civilsenat. Ur. v. 17. April 1895 i. S. Allensteiner Vorschuß- und Darlehnsverein (Bekl.) w. S. P. & Co. (Kl.) Rep. I. 15. 84/95.

I. Landgericht Alenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Der beklagte Verein, eine eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wird nach seinem Statute durch die Zeichnung von zwei seiner drei Vorstandsmitglieder verpflichtet. In den Jahren 1890 und 1891 waren Vorstandsmitglieder: der Gutsbesitzer C. Rh. als Direktor, der Kaufmann Paul v. R. als Kassierer und der Kaufmann Israel Fr. als Kontrolleur. Bis zum April 1890 erfolgte die Ablieferung der Postwertfachen an den Beklagten auf Grund einer von ihm dem Postamte in A. abgegebenen „Abholungserklärung“ vom 26. Juli 1872 in der Weise, daß eingehende „Ablieferungsscheine über rekommandierte Sendungen und über Sendungen mit deklariertem Werte sowie Postanweisungen“ bei der Postanstalt abgeholt wurden. Eine bestimmte Person war als zur Abholung befugt in der Erklärung nicht bezeichnet, sondern es war nur gesagt, daß Beklagter die gedachten Gegenstände bei der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen werde. Unter dem 5. April 1890 zeigte der Beklagte dem Postamte an: Unsere frühere Erklärung, daß wir unsere Postfachen selbst abholen werden, ziehen wir hiermit zurück und bitten ergebenst, alle einfachen, Geld- und Wertsendungen sowie eingeschriebene Briefe uns durch Organe der Postverwaltung nach unserem Geschäftslokale Krausenstraße überbringen zu lassen.

Das Postamt wies hierauf den Beklagten darauf hin, daß die Bestellung der Einschreib- und Wertsendungen doch wohl auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde, da ihre Aushändigung durch den Briefträger nur bei gleichzeitigem Antreffen zweier Vorstands-

mitglieder möglich sei, sofern nicht eines derselben mit besonderer Vollmacht zur alleinigen rechtsgültigen Quittungsleistung versehen werde; anderenfalls werde es sich empfehlen, die für den Verein eingehenden Sendungen gegen Schein auch fernerhin von der Post abholen zu lassen. Dieses Schreiben wurde dann vom Vorstande des Beklagten mit der Erwiderung zurückgereicht: „daß wir in Folge dieses Schreibens sämtliche Sendungen an unterzeichneten Verein nach wie vor durch unseren Vereinsboten abholen lassen werden“. Thatsächlich sind die Postsachen der Genossenschaft, namentlich Postablieferungsscheine und Wertbriefe, bis zum Schlusse des Jahres 1891 theils durch den Boten B., theils durch dessen Ehefrau, theils durch den Paul v. R., theils durch einen Privatdiener desselben von dem Postamte abgeholt worden.

Der Beklagte stand mit der Spar- und Leihbank in D. im Wechseldiskontverehr. Die von der Bank diskontierten Wechsel wurden in Berlin bei der Klägerin gegen Provision zahlbar gemacht, und es wurden von dem Beklagten öfter Gelder zur Einlösung der Wechsel an die Klägerin übersandt. In einem mit dem Firmenstempel der Beklagten und den Unterschriften C. Rh. und Paul v. R. versehenen Schreiben vom 19. September 1891 wurden der Klägerin mit der Mitteilung, der Beklagte beabsichtige, seine Verbindung mit der Spar- und Leihbank zu lösen, fünf Wechselaccepte fünf verschiedener Personen im Gesamtbetrage von 20850 *M* zum Diskontieren mit dem Ersuchen übersandt, von dem Erlöse zwei, am 20. bezw. 26. September 1891 vorkommende Wechsel über zusammen 8600 *M* einzulösen und den Rest dem Beklagten durch die Post zugehen zu lassen. In einem beklarierten Briefe vom 21. September 1891 hat die Klägerin dem Beklagten 12020,20 *M* als den nach Abzug der einzulösenden beiden Wechsel nebst Zinsen und Provision verbleibenden Betrag seines Guthabens bar übersandt. Der darüber ausgestellte Postablieferungsschein ist auf dem Postamte abgeholt und demselben am 23. September 1891, versehen mit dem Firmenstempel des Beklagten und den Unterschriften „Paul v. R.“ und „S. Fr.“, zurückgereicht, worauf die Herausgabe des Briefes an den Überbringer des Ablieferungsscheines erfolgt ist.

Durch ein namens des Beklagten an die Klägerin gerichtetes, „C. Rh.“ und „Paul v. R.“ unterzeichnetes Schreiben vom 21. October 1891 sind der Klägerin ferner zwei Wechsel im Gesamtbetrage

von 9050 *M* mit dem Ersuchen übersandt, davon einen am 22. Oktober 1891 vorkommenden Wechsel von 6000 *M* zu decken und den Rest dem Beklagten zuzusenden. Durch deklarieren Brief vom 22. Oktober 1891 hat die Klägerin unter der Adresse des Beklagten darauf 3036 *M* bar abgesandt. Auch dieser Brief ist auf den mit dem Firmenstempel des Beklagten und den Unterschriften „Paul v. K.“ und „S. Fr.“ versehenen Postablieferungsschein dem Überbringer ausgeliefert worden.

Nach dem Tode des Paul v. K. hat sich herausgestellt, daß er sämtliche Wechsel und auf den Briefen und Postablieferungsscheinen die Unterschriften der beiden anderen Vorstandsmitglieder gefälscht, die Postablieferungsscheine wahrscheinlich selbst abgeholt, jedenfalls die Wertbriefe erhalten, nicht abgeliefert und die übersandten Gelder unterschlagen hat, und daß sich über den gesamten Geschäftsverkehr mit der Klägerin aus den Büchern der Genossenschaft nichts ergibt.

Die Klägerin fordert die von ihr der beklagten Genossenschaft übersandten Gelder, soweit sie nicht Deckung dafür erhalten hat, aus dem Grunde der rechtlosen Bereicherung zurück, die von der Genossenschaft bestritten ist, weil sie die Gelder nicht erhalten habe.

Das Landgericht hat die Klägerin abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Es handelt sich um die Frage, von welcher Partei der durch die von dem v. K. in seiner damaligen Stellung als Vorstandsmitglied und Kassierer des Beklagten begangenen Fälschungen und Unterschlagungen entstandene Schaden zu tragen ist. Diese Frage ist mit dem Berufungsgerichte dahin zu beantworten, daß der Beklagte den Schaden zu tragen hat.

Wie jetzt zwischen den Parteien nicht mehr streitig ist, hat die Klägerin für die von ihr am 21. September und 22. Oktober 1891 durch die Post in gehörig deklarieren Wertbriefen an die Adresse des Beklagten abgesandten 12020,20 *M* und 3036,01 *M* von dem Beklagten einen Gegenwert nicht erhalten, da die als solcher der Klägerin in den an sie gerichteten Briefen zur Diskontierung zugesandten Wechsel sich als gefälscht herausgestellt haben. Unstreitig waren aber auch diese Briefe selbst insofern gefälscht, als sie nur

eine echte Unterschrift, nämlich diejenige des Kassierers v. R., trugen, während die Unterschrift des zweiten Vorstandsmitgliedes fälschlich hinzugefügt war. Nach dem Statute des Beklagten sind aber nur Zeichnungen und Erklärungen zweier Vorstandsmitglieder für die beklagte Genossenschaft rechtsverbindlich, und eine vertragmäßige Verpflichtung der Letzteren, die Klägerin für die Unechtheit und Wertlosigkeit der von dieser zur Diskontierung angenommenen Wechsel schadlos zu halten, liegt daher nicht vor. Der § 277 A.L.R. I. 13 würde mithin, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, dem Ansprüche der Klägerin aus der von ihr geltend gemachten nützlichen Verwendung nicht entgegenstehen.

Das Berufungsgericht nimmt ferner auch ganz richtig an, daß die Geldbriefe von der Post dem Adressaten postordnungsmäßig zugestellt sind, und daß die Postverwaltung dadurch von der Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung befreit wurde, falls die von dem Vorstande des Beklagten dem Postamte in A. gegenüber in der vorgeschriebenen Form am 26. Juli 1873 abgegebene Erklärung, daß er die Ablieferungsscheine über Sendungen mit deklariertem Werte bei der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen wolle, noch in Kraft war. Denn die über diese Geldbriefe am 22. September bezw. 23. Oktober 1891 ausgestellten Postablieferungsscheine sind unstreitig an demselben Tage auf dem Postamte abgeholt und mit dem Firmenstempel des Beklagten und den Unterschriften „Paul v. R.“ und „J. Fr.“ versehen zurückgereicht, wogegen dann die Geldbriefe selbst dem jedesmaligen Überbringer des Scheines verabsolgt sind. Daß die zweite Unterschrift unter den Scheinen gefälscht war, ist unerheblich, da nach § 48 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 in den Fällen einer Abholungserklärung der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet (sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfalliges besonderes Abkommen getroffen ist), nicht obliegt, und da nach § 49 daselbst die Postverwaltung, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, auch nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Unterschriften unter den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsscheinen zu untersuchen, wie sie auch die Legitimation desjenigen nicht zu

prüfen braucht, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungscheines die Aushändigung der Sendung verlangt. Diesen klaren Bestimmungen gegenüber kann die von Meili (Haftpflicht der Postanstalten S. 43) und Dernburg (Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 205 Anm. 17) gerügte Unbilligkeit derselben,

vgl. übrigens dagegen Dambach in seinem Kommentare zu § 48 des Gesetzes,

nicht in Betracht kommen.

Daß diese Abholungserklärung des Beklagten auch zu der hier fraglichen Zeit noch in Kraft gewesen sei, hat der Beklagte zwar auf Grund der im April 1890 zwischen ihm und dem Postamte zu A. geführten Korrespondenz bestritten. Allein das Berufungsgericht hat in überzeugender Weise ausgeführt, daß der Beklagte den in seinem Schreiben vom 5. April enthaltenen Widerruf seiner Abholungserklärung auf die Vorstellung des Postamtes in dessen Schreiben vom 7. April durch die Zurücksendung desselben unter Hinzufügung der Erklärung: „daß wir infolge dieses Schreibens sämtliche Sendungen nach wie vor durch unseren Vereinsboten B. abholen lassen werden“, zurückgenommen, und daß er damit einfach das rechtliche Verhältnis zur Post, wie es bis zum 5. April 1890 bestanden hatte, habe wiederherstellen wollen. Das Berufungsgericht folgert dies in zutreffender Weise insbesondere daraus, daß diese Antwort sich unmittelbar an die dem Beklagten in dem Schreiben des Postamtes gestellte Alternative, entweder einem Vorstandsmitgliede Vollmacht zu erteilen oder die Sendungen auch fernerhin von der Post abholen zu lassen, in dem letzteren Sinne anschließt, auch die Worte „nach wie vor“ offenbar auf das „fernerhin“ in dem Schreiben des Postamtes Bezug nehmen, unter welchen Umständen aus dem Zusätze „durch unseren Vereinsboten B.“ sich nicht folgern lasse, daß der Beklagte etwa einen dritten Weg, nämlich die Abholung durch nur eine bestimmte Person, mittels eines „besonderen Abkommens“ im Sinne des § 48 des Postgesetzes habe wählen wollen, mit diesem Zusätze vielmehr der Beklagte, wie sich aus Wortlaut und Zusammenhang der gewechselten Schriftstücke zur vollen Überzeugung ergebe, nur auf die bisherige tatsächliche Übung hingewiesen habe, da er anderen Falles deutlich zum Ausdruck gebracht haben würde, daß er weder auf den einen noch auf den anderen der ihm vom Postamte

gemachten Vorschläge eingehen, sondern ein besonderes Abkommen im Sinne des § 48 a. a. D. beantragen wolle. Das Berufungsgericht stellt hiernach ohne Rechtsirrtum thatsächlich fest, der übereinstimmende Wille des Beklagten wie der Postbehörde sei dahin gegangen und zum Ausdruck gelangt, daß es lediglich bei der unbeschränkten Abholungserklärung auch ferner zu belassen sei, und die Postbehörde habe nach dem Inhalte der mit dem Beklagten gewechselten Schreiben auch gar nicht erkennen können, daß Beklagter ein auf ausschließliche Legitimation des Vereinsboten B. gerichtetes Abkommen beantragen wolle. Auf Grund der Aussagen zweier Postbeamten stellt das Berufungsgericht dann noch fest, daß auch thatsächlich die Postbehörde nicht von einer solchen Annahme ausgegangen sei, und folgert andererseits das Fehlen einer dahingehenden Absicht auf Seiten des Beklagten daraus, daß dieser anderen Falls auf eine Entscheidung der Postbehörde über seinen Antrag gedrungen haben würde. Endlich nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auch noch an, das Postamt habe, da der Wille des Beklagten hinlänglich klar gewesen sei, auch keine Veranlassung zu einer Rückfrage gehabt, so daß ihm der Vorwurf eines Versehens nicht gemacht werden könne. . . .

Eine andere Frage ist es, ob aus der festgestellten postordnungsmäßigen, einen Anspruch der Klägerin an die Post oder deren Beamte ausschließenden Zustellung der Geldbriefe mit dem Berufungsgerichte auch zu folgern ist, daß der Beklagte diese Briefe und ihren Inhalt im Sinne des § 265 A. L. R. I 13 übernommen habe, und deshalb der Klägerin nach den Grundsätzen der §§ 262 flg. daselbst auf Grund der Bereicherung aus dem Vermögen der Klägerin hafte. Das Berufungsgericht folgt hierin der in Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 212 flg. bereits abgedruckten Entscheidung des auch jetzt ererkennenden Senates des Reichsgerichtes in einem (soweit er hier in Betracht kommt) ganz ähnlich liegenden Falle, da dort die Auslieferung seitens der Post an eine, zwar mit Postvollmacht versehene, aber im übrigen zur alleinigen rechtsgeschäftlichen Vertretung der Versionsbeklagten nicht befugte Person erfolgt war, während hier auf Grund einer Abholungserklärung die Geldbriefe ebenfalls an eine Person gelangt sind, welche zur alleinigen Vertretung des Beklagten nicht legitimiert war, beide Fälle also das Gemein-

same haben, daß die Ablieferung postordnungsgemäß erfolgt und deshalb ein weiterer Anspruch des Absenders an die Post ausgeschlossen war. In jener Entscheidung ist der Rechtsatz aufgestellt, daß, wenn sich die Post ihrem Auftraggeber, dem Absender, gegenüber darauf berufen könne, daß sie die Sendung an den richtigen Adressaten ausgeliefert habe, wenn also ihr gegenüber der Adressat als der Empfänger gelte, weil dem Vertreter desselben mit Recht in der Person seines Postbevollmächtigten geleistet sei, auch der Absender dem Adressaten gegenüber sich mit Grund darauf berufen könne, da rechtmäßiges Handeln des Beauftragten grundsätzlich als solches auch dem Auftraggeber zu gute komme. Dieser Rechtsatz läßt sich jedoch nach der vom Reichsgerichte auf Grund einer erneuerten Prüfung dieser Frage gewonnenen Überzeugung in solcher Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten und ist namentlich nicht geeignet, für den Absender einen Anspruch gegen den Empfänger aus § 265 A. L. R. I. 13 zu begründen. Denn der Anspruch aus der Bereicherung und nützlichen Verwendung hat nach § 230 und den §§ 262 flg. daselbst zur notwendigen Voraussetzung, daß etwas aus dem Vermögen des Klägers in das Vermögen des Beklagten gekommen, daß der Beklagte damit rechtlos bereichert ist. Diese tatsächliche Voraussetzung kann durch eine bloße Fiktion nicht ersetzt werden, es sei denn, daß der Beklagte gesetzlich als Empfänger gilt, z. B. weil sein Prokurist etwas für ihn empfangen hat. Die Einverleibung des betreffenden Gegenstandes in das Vermögen des Beklagten ist daher auch als ein Erfordernis der Übernahme anzusehen, auf Grund deren nach § 265 a. a. D. die nützliche Verwendung ohne ferneren Beweis als geschehen erachtet werden soll. In dieser Beziehung kann auf die Ausführungen und Citate des landgerichtlichen Urtheiles verwiesen werden.

Vgl. auch Rehbein, Entsch. des Obertribunals, Bd. 2 S. 640.

Auch ist zuzugeben, daß dieser Grundsatz beim Geschäftsverkehre durch die Post keine Ausnahme erleidet. Der angeblich Bereicherte muß also auch in solchen Fällen den Besitz oder doch mindestens die Möglichkeit der Verfügung über den Gegenstand der nützlichen Verwendung erlangt haben. In diesem Sinne hat aber eine Übernahme seitens des Beklagten hier nicht stattgefunden. Denn — wie das Berufungsgericht mit dem Landgerichte für festgestellt erachtet — v. K. hat von den durch Einsendung gefälschter Briefe und Wechsel



an die Klägerin erschlissenen Geldsendungen nicht für den Beklagten (dessen Vorstand als solcher von der ganzen Sache nichts wußte und daher auch seinerseits nicht den Willen haben konnte, die Geldsendungen in Besitz zu nehmen), sondern für sich selbst zum Zwecke rechtswidriger Zueignung, Besitz ergriffen und den Inhalt der Briefe, ohne ihn in die Kasse des Beklagten zu legen oder sonstwie — sei es auch nur vorübergehend — in dessen Nutzen darüber zu verfügen, sofort in seinen eigenen Nutzen verwendet und unterschlagen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 261 flg.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch stellt sich jedoch, wenn auch nach dem Vorstehenden eine Bereicherung des Beklagten nicht stattgefunden hat, gleichwohl aus den nachstehenden rechtlichen Gesichtspunkten als begründet dar.

Wie vom Reichsgerichte bereits wiederholt ausgeführt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348 flg., Bd. 22 S. 259 flg. und Bd. 31 S. 246 flg.,

haften Korporationen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises als Willensorgane der Korporation in schuldhafter Weise Handlungen oder Unterlassungen vornehmen, auch für solches Verschulden in gleichem Umfange, wie handlungsfähige physische Personen unter gleichen Umständen wegen ihres Verschuldens haften würden.

Vgl. für das preussische Recht auch § 82 A.L.R. II. 6.

Als eine von dem beklagten Vereine als seine eigene zu vertretende Handlung bezw. Unterlassung seines Vorstandes charakterisiert sich nun aber auf alle Fälle, die von demselben getroffene Einrichtung, die mit der Post eingehenden Wertsendungen von der Post abzuholen oder abholen zu lassen, sowie auch die Handhabung dieser Einrichtung, und es ist daher unerheblich, ob die einem Dritten gegenüber aus diesen Handlungen bezw. Unterlassungen des Vorstandes herzuleitende Verpflichtung auf ein Verschulden oder auf einen sonstigen Rechtsgrund zurückzuführen ist.

Da für den Beklagten die in dessen Namen von dem Kassierer v. K. an die Klägerin gerichteten Schreiben, durch welche er diese zur Diskontierung der ihr gesandten Wechsel und zur Übersendung der hier fraglichen Geldbeträge an den Beklagten veranlaßt hatte, nicht verbindlich waren, und mithin ein Rechtsgeschäft, auf Grund dessen

die Gefahr der Übersendung dieser Geldbeträge möglicherweise den Beklagten hätte treffen können, nicht vorlag, so handelte die Klägerin bei Absendung der Geldbriefe an den Beklagten allerdings auf ihre Gefahr. Aber sie durfte voraussetzen, daß die von ihr unter voller Wertdeklaration an die richtige Adresse des Beklagten abgesandten Geldbriefe entweder in die Hände des Beklagten gelangen würden, oder daß die Postverwaltung ihr für den etwaigen Verlust verantwortlich sein werde. Sie durfte annehmen, daß der Beklagte seinen Verkehr mit der Postanstalt des Ortes seiner Niederlassung derartig eingerichtet hatte, daß hierdurch die durch die gewöhnlichen postalischen Einrichtungen gewährleistete Sicherheit richtiger Bestellung nicht beeinträchtigt werde. Auf dieser berechtigten Annahme beruht die für den gesamten Verkehr so wichtige Vermittelung von Geldzahlungen und Wertsendungen durch die Post.

In vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, nämlich stets dann, wenn die Gefahr des Transportes ihn trifft, wird nun der sorgfältige und ordentliche Kaufmann schon in seinem eigenen Interesse Fürsorge tragen, daß die von ihm mittels der Post zu empfangenden Geldbeträge oder sonstigen Werte richtig in seine Hände gelangen, und daß die Sicherheit, welche die postalischen Einrichtungen gewähren, ihm in thunlichst hohem Maße zu gute kommt. Die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche ein vorsichtiger Kaufmann in seinem Interesse zu betheiligen hat, kann aber nach Art. 282 H.G.B. auch derjenige Dritte von ihm verlangen, welcher auf Grund des zwischen ihm und dem Destinatär bestehenden Vertragsverhältnisses eine Wertsendung auf eigene (des Dritten) Gefahr zu machen in der Lage ist. Damit ist jedoch dem Bedürfnisse des Verkehrs noch nicht Genüge geleistet, da im kaufmännischen Verkehre sehr häufig Geld- und andere Wertsendungen mit der Post ohne ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis mit einem die Sendung betreffenden Antrage oder Auftrage, der von dem Adressaten in vielen Fällen abgelehnt werden darf, gemacht zu werden pflegen, und es der im kaufmännischen Verkehre allgemein zu beobachtenden Verpflichtung zu Treue und Glauben zuwiderlaufen würde, wenn man annehmen wollte, daß solchen Sendungen gegenüber eine Verpflichtung zur Anwendung der gleichen Sorgfalt wegfallt. Es muß vielmehr als ein Postulat der bona fides und als dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ent-

sprechend angesehen werden, daß ein Kaufmann — und als solcher gilt nach § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 auch der, überdies nach § 1 seines Statutes Bankgeschäfte betreibende beklagte Verein — nicht nur in Vertragsverhältnissen, sondern ganz allgemein jedem Dritten gegenüber, auch außerkontraktlich, dafür haftet, daß die berechtigte Erwartung Dritter, eine mittels der Post ordnungsmäßig an ihn gemachte Wertsendung werde entweder in seine Hände gelangen, oder es werde dem Absender ein Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung zustehen, nicht getäuscht werde.

Vgl. auch die §§ 16. 17 A. L. R. I. 3.

Man kann diesen Grundsatz auch dahin ausdrücken, daß jeder Kaufmann hierfür — so viel an ihm liegt — dem Publikum gegenüber stillschweigend die Garantie übernimmt, oder daß er insofern die Gefahr der Sendung zu tragen hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus erweist sich der Klagenanspruch ohne weiteres als begründet. Wie nämlich das Berufungsgericht auf Grund der Bestimmungen des Statutes des beklagten Vereines in § 10 Abs. 2 und §§ 14. 15. 18 zutreffend ausgeführt hat, hätten bei Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften über die Geschäftsverteilung unter die Mitglieder des Vorstandes nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge (welcher hier vorausgesetzt werden muß) die nach der gewöhnlichen Einrichtung der Post von dem Postboten in das Geschäftslotal des Beklagten zu bringenden Ablieferungsscheine und demgemäß auch die Geldbriefe selbst nicht ohne Wissen eines zweiten Vorstandsmitgliedes in die Hände des Kassierers v. K. gelangen können. Dann aber würde der Beklagte bei dem Empfange der Geldbriefe in einer ihn bindenden Weise vertreten gewesen, auch ohne Zweifel das Geld in die Hände des Beklagten gekommen sein, der Klägerin mithin die Klage aus der Bereicherung gegen ihn zugestanden haben. Infolge der Abholungserklärung des Beklagten ist dagegen der Klägerin nicht allein dieser Bereicherungsanspruch gegen den Beklagten, sondern auch der Anspruch aus dem Transportvertrage gegen die Postverwaltung verloren gegangen. Der von dem Beklagten durch seine Abholungserklärung gewählte Weg des Verkehrs mit der Postanstalt des Bestimmungsortes hat also thatsächlich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Gefahr des

Posttransportes in hohem Maße gesteigert, und der Beklagte hat daher den hierdurch von ihm verursachten, der Klägerin erwachsenen Schaden (welcher dem Bereicherungsanspruche an den Beklagten ziffermäßig gleich ist) zu ersetzen, da er es unterlassen hat, Garantien zu schaffen, die geeignet gewesen wären, den Mißbrauch des von ihm eingeschlagenen Verfahrens zu verhindern, obwohl er, wie das Berufungsgericht ferner feststellt, sich der Gefährlichkeit und der möglicherweise entstehenden nachteiligen Folgen des von ihm eingeschlagenen Weges schon zur Zeit des von ihm erklärten, aber dann wieder zurückgenommenen Widerrufs seiner Abholungserklärung bewußt war. Ganz zutreffend bemerkt das Berufungsgericht, daß der Beklagte, wenn er auf die durch die postalischen Einrichtungen und durch sein Statut gegebene größtmögliche Sicherheit verzichtete, und zwar — wie aus seiner Korrespondenz mit der Post im April 1890 hervorgehe — lediglich aus Rücksichten der Bequemlichkeit, die daraus resultierenden Verluste nicht auf Dritte, die im Vertrauen auf einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang mit ihm durch Vermittelung der Post in Geschäfts- und Geldverkehr traten, abwälzen könne und sich nicht darauf berufen dürfe, daß er sich in dem Vertrauen auf seine Beamten getäuscht habe.“ . . .